

Totalrevision Entschädigungsverordnung

Synoptische Darstellung mit Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Stand der Bearbeitung: 30. Oktober 2017

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeines	
Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.	Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Politischen Gemeinde Wetzikon.	Anpassung an die neue Einheitsgemeinde mit der Sekundarschule.
B. Entschädigungen	B. Entschädigung	
Art. 2 Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen brutto folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder:		Neuer Art. 2 für Entschädigungen Grosser Gemeinderat (siehe nächste Seite).

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen
<p>Stadtrat</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 60'000.-- – Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 50'000.-- – Stadtrat/Stadträtin Fr. 45'000.-- <p>In diesen Ansätzen sind inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen – Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates – Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen <p>Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von Fr. 20'000.-- zur selbständigen Verwaltung.</p> <p>Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind auf maximal Fr. 5'000.-- pro Stadtratsmitglied und Jahr zu plafonieren. Allfällige Überschüsse sind der Stadtkasse abzuliefern.</p>	<p>Art. 3 Stadtrat</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 – Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – Schulpräsidium Fr. 84'000.00 – Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00 <p>² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.</p>	<p>Sämtliche Mitglieder des Stadtrates sollen sich weiterhin im Milizsystem engagieren. Das Referenzpensum von 60 % (Präsiden) und 40 % (Mitglieder) ergibt sich aus der durchschnittlichen Arbeitsbelastung. Selbstverständlich gibt es Unterschiede in der Ausführung des Mandates. Insgesamt hat aber die zeitliche und vor allem auch fachliche Belastung der Mitglieder des Stadtrates im Zuge der Einführung des Parlamentsbetriebes deutlich zugenommen.</p> <p>Das Amt des Stadtrates ist grundsätzlich eine strategische Führungsaufgabe. Damit verbunden sind Vernetzungs- und Lobbyaufgaben gegenüber Region, Kanton und teilweise dem Bund. Hinzu kommen viele Sitzungen mit externen Stellen (z. B. kantonale Stellen, Projektsitzungen, etc.), welche tagsüber stattfinden. Mit dem Parlamentsbetrieb sind Kommissions-, Fraktions- und Parlaments-sitzungen hinzugekommen. Die Stadträte müssen heute in diesen Gremien vertiefte Kenntnisse ihrer teils vielfältigen Dossiers mitbringen. Hinzu kommen Repräsentationsverpflichtungen, die vielfach abends und an Wochenenden stattfinden.</p> <p>Damit die Attraktivität der Exekutivämter auch künftig sichergestellt werden kann, sind die Entschädigungen so zu erhöhen, dass sie dem Aufwand und der Verantwortung entsprechen. Künftig soll auf einen Entschädigungspool für den Stadtrat verzichtet werden. Das Stadtrats-Vizepräsidium übernimmt während dem ganzen Jahr zusätzliche, meist repräsentative Aufgaben. Diese wurden bislang nicht entschädigt. In Anlehnung an Entschädigungsverordnungen anderer Städte soll dem Vizepräsidium eine leicht höhere Grundentschädigung ausgerichtet werden.</p> <p>Auf eine Plafonierung von Entschädigungen aus Engagements in Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnlichen Mandaten soll verzichtet werden, da diese zusätzlichen Aufwendungen nicht durch die Pauschalentschädigungen gemäss Abs. 1 abgedeckt sind.</p>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen
<p>Grosser Gemeinderat</p> <p>– Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 3'600.-- (inkl. dem Aufwand für Repräsentationsaufgaben)</p> <p>Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p>	<p>Art. 2 Parlament</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>– Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 3'600.00</p> <p>² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet:</p> <p>– Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00</p> <p>³ Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung.</p> <p>⁴ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros, der interfraktionellen Konferenz (ifK) und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.</p> <p>⁵ Das Büro regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den Präsidiolen von Kommissionen und der ifK dafür jährlich ein fixes Budget zu.</p>	<p>Neu wird, in Anlehnung an das neue Gemeindegesetz, nicht mehr von "Grosser Gemeinderat", sondern von "Parlament" gesprochen.</p> <p>Mit dem neuen Art. 2 sollen die Entschädigungen des Parlamentes generell geregelt werden. Bei Anpassungen des Kommissionssystems besteht grösstmögliche Flexibilität, da nur noch die Entschädigungen von "Kommissionsmitgliedern" und "Kommissionspräsident/in" geregelt werden. Das Büro, Spezialkommissionen und allfällige parlamentarische Untersuchungskommissionen sollen gleich gehandhabt werden wie ständige Kommissionen.</p> <p>Neu soll das Präsidium der interfraktionellen Konferenz ebenfalls ein doppeltes Sitzungsgeld erhalten.</p> <p>Die Entschädigung einer Doppelsitzung des Parlamentes ist zu regeln. Die bisherige Usanz wurde in die EVO übernommen.</p> <p>Die Definition von "vergleichbarem Aufwand" war bisweilen unklar und hat Anlass zu Diskussionen gegeben. Neu soll das Büro näheres zum "vergleichbaren Aufwand" regeln und den Kommissionspräsidenten resp. der ifK dafür ein fixes Budget zuweisen.</p>
<p>Büro des Grossen Gemeinderates</p> <p>Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p>	<p>Gemäss Art. 2</p>	
<p>Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission</p> <p>– Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.--</p> <p>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p>	<p>Gemäss Art. 2</p>	

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen
<p>Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte</p> <p>– Mitglieder Fr. 1'200.--</p> <p>– Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.--</p> <p>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p>	Gemäss Art. 2	
<p>Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates</p> <p>Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder von Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p>		
<p>Sozialbehörde</p> <p>– Mitglieder Fr. 1'200.--</p> <p>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.</p>	<p>Art. 5 Eigenständige Kommissionen</p> <p>¹ Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 2'400 Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird den Mitgliedern je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.</p> <p>² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den eigenständigen Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.</p>	Gemäss neuem Gemeindegesetz heissen die bisherigen selbständigen Kommissionen neu "Eigenständige Kommissionen". Die Grundentschädigung der Mitglieder der Sozialbehörde und der Energiekommission soll dem ungefähren Durchschnitt aus anderen Städten entsprechen. Die bereits heute praktizierte Regelung, wonach die Mitglieder der Energiekommission und der Sozialbehörde für Kommissionssitzungen je ein Sitzungsgeld für die Sitzung und je ein Sitzungsgeld für die Vor- und Nachbereitung erhalten, soll in der Verordnung berücksichtigt werden. Der Stadtrat soll, analog der Lösung des Parlamentes, näheres zum vergleichbaren Aufwand regeln.
<p>Energiekommission</p> <p>– Mitglieder Fr. 1'200.--</p> <p>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.</p>	Gemäss Art. 5	

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen
<p>Art. 3 Schulpflege und Kommissionen Primarschule Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt.</p> <p>Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.</p> <p>Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 80'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.</p>	<p>Art. 4 Schulpflege ¹ Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 12'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. ² Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 120'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen. ³ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.</p>	<p>Die Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege entspricht bereits heute dem ungefähren Durchschnitt vergleichbarer Städte. Aufgrund der Erhöhung der Mitgliederzahl der Schulpflege auf 13 Mitglieder (bisher 9 Mitglieder) soll der Entschädigungspool von 80'000 auf 120'000 Franken erhöht werden.</p> <p>Mit neuem Abs. 3 soll verdeutlicht werden, dass die Entschädigung des Schulpräsidiums abschliessend mit der Pauschalentschädigung aus dem Stadtrat geregelt ist. Das Schulpräsidium partizipiert nicht am Entschädigungspool.</p>
<p>Art. 4 Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin entspricht der Grundentschädigung eines Mitglieds des Gemeinderates².</p> <p>Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.</p> <p>Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.</p>		<p>Der bisherige Art. 4 fällt infolge Auflösung der Sekundarschulgemeinde weg.</p>
	<p>Art. 6 Unterstellte Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Externe Kommissionspräsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den unterstellten Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.</p>	<p>Das neue Gemeindegesetz gibt den Gemeinden die Möglichkeit, sogenannte Unterstellte Kommissionen zu bilden. Diese sind in der Gemeindeordnung zu regeln.</p> <p>Der Stadtrat soll, analog der Lösung des Parlamentes, näheres zum vergleichbaren Aufwand regeln.</p>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen
<p>Art. 5 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen, Schulbesuche Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege festgelegt.</p>	<p>Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen/Funktionäre Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 80 Franken. Externe Präsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.</p>	<p>Die bisherige Regelung für beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionärinnen/Funktionäre soll transparenter werden. Das reduzierte Sitzungsgeld von 80 Franken (analog Sitzungsgeld für Mitarbeitende) rührt daher, dass beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen im Gegensatz zu eigenständigen und unterstellten Kommissionen keine Entscheidungsbefugnisse und daher weniger Verantwortung zu tragen haben.</p>
<p>Art. 6 Wahlbüro Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld. Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.</p>	<p>Art. 8 Wahlbüro Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden durch den Stadtrat festgelegt.</p>	<p>Der bisherige Absatz 1 wird aufgrund des Widerspruchs mit dem neuen Art. 13 Abs. 4 gestrichen.</p>
<p>Art. 7 Funktionärinnen und Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.</p>	<p>Art. 9 Funktionärinnen/Funktionäre Zivilschutz und Feuerwehr Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>Art. 8 Friedensrichter oder Friedensrichterin Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.</p>	<p>Art.10 Friedensrichterin/Friedensrichter Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.</p>	<p>Kleine Anpassung, um die Form der Entschädigung (Jahresentschädigung) zu definieren.</p>
<p>Art. 9 Weitere Kommissionsmitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre Die Entschädigung von weiteren Kommissionsmitgliedern sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären wird durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege in eigener Kompetenz geregelt.</p>		<p>Wird neu in Art. 7 geregelt</p>
<p>Art. 10 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.</p>	<p>Art. 11 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.</p>	<p>Verdeutlichung, dass eine zusätzliche Entschädigung auch aus einzelnen Tag- oder Sitzungsgeldern bestehen kann.</p>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen																								
	<p>Art. 12 Städtische Mitarbeitende ¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahmen und dergleichen keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn dafür Arbeitszeit erfasst wird. ² Bei Sitzungen und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld von 80 Franken ausbezahlt.</p>	Bisher unter Art. 11 Abs. 3 geregelt.																								
<p>Art. 11 Sitzungsgeld Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten ist. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.</p> <p>Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung ein doppeltes Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.</p> <p>Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.</p>		Die bisherige Regelung wird neu direkt in den einzelnen Artikeln für Kommissionen und Mitarbeitende geregelt (Art. 7 und 12).																								
<p>Art. 12 Taggeld Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt: bei einem Sitzungsgeld von Fr. 80.-- (Art. 11)</p> <table border="0" data-bbox="85 1021 627 1085"> <tr> <td>– für den halben Tag</td> <td>Fr.</td> <td>130.--</td> </tr> <tr> <td>– für den ganzen Tag</td> <td>Fr.</td> <td>260.--</td> </tr> </table> <p>bei einem Sitzungsgeld von Fr. 150.-- (Art.2)</p> <table border="0" data-bbox="85 1165 627 1228"> <tr> <td>– für den halben Tag</td> <td>Fr.</td> <td>240.--</td> </tr> <tr> <td>– für den ganzen Tag</td> <td>Fr.</td> <td>480.--</td> </tr> </table> <p>Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.</p>	– für den halben Tag	Fr.	130.--	– für den ganzen Tag	Fr.	260.--	– für den halben Tag	Fr.	240.--	– für den ganzen Tag	Fr.	480.--	<p>Art. 13 Taggelder ¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet. ² Die Taggelder betragen bei einem Sitzungsgeld von 80 Franken:</p> <table border="0" data-bbox="772 1021 1344 1085"> <tr> <td>– für den halben Tag (bis 4 Stunden)</td> <td>Fr.</td> <td>130.00</td> </tr> <tr> <td>– für den ganzen Tag (ab 4 Stunden)</td> <td>Fr.</td> <td>260.00</td> </tr> </table> <p>³ bei einem Sitzungsgeld von 150 Franken:</p> <table border="0" data-bbox="772 1101 1344 1165"> <tr> <td>– für den halben Tag (bis 4 Stunden)</td> <td>Fr.</td> <td>240.00</td> </tr> <tr> <td>– für den ganzen Tag (ab 4 Stunden)</td> <td>Fr.</td> <td>480.00</td> </tr> </table> <p>⁴ Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege.</p>	– für den halben Tag (bis 4 Stunden)	Fr.	130.00	– für den ganzen Tag (ab 4 Stunden)	Fr.	260.00	– für den halben Tag (bis 4 Stunden)	Fr.	240.00	– für den ganzen Tag (ab 4 Stunden)	Fr.	480.00	<p>Absatz 1 verdeutlicht, wofür Taggelder im Grundsatz ausgerichtet werden. Absatz 4 verdeutlicht, dass Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege keinen Anspruch auf Taggelder haben, da diese in der erhöhten Jahresentschädigung enthalten sind.</p>
– für den halben Tag	Fr.	130.--																								
– für den ganzen Tag	Fr.	260.--																								
– für den halben Tag	Fr.	240.--																								
– für den ganzen Tag	Fr.	480.--																								
– für den halben Tag (bis 4 Stunden)	Fr.	130.00																								
– für den ganzen Tag (ab 4 Stunden)	Fr.	260.00																								
– für den halben Tag (bis 4 Stunden)	Fr.	240.00																								
– für den ganzen Tag (ab 4 Stunden)	Fr.	480.00																								

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen									
<p>Art. 13 Spesen, Weiterbildungskosten/Infrastrukturkosten An alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird eine pauschale Entschädigung für Infrastrukturkosten in Höhe von Fr. 350.-- pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>Behörden- und Kommissionsmitglieder haben ansonsten nur bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen.</p> <p>Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.</p> <p>In den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen ist ein pauschaler Unkostenanteil von Fr. 4'800.- (inkl. Anteil aus dem Entschädigungspool resp. aus der Pauschale zur freien Verfügung der Behörde) inbegriffen. Dieser Unkostenanteil deckt mit Ausnahme der unter Abs. 2 und 3 erwähnten Spesen und Weiterbildungskosten alle mit dem Amt verbundenen Auslagen ab.</p>	<p>Art. 14 Unkosten-/Spesenentschädigungen Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet:</p> <table border="0"> <tr> <td>– Alle Mitglieder des Parlamentes</td> <td>Fr.</td> <td>350.00</td> </tr> <tr> <td>– Mitglieder Stadtrat</td> <td>Fr.</td> <td>2'400.00</td> </tr> <tr> <td>– Mitglieder Schulpflege</td> <td>Fr.</td> <td>1'200.00</td> </tr> </table>	– Alle Mitglieder des Parlamentes	Fr.	350.00	– Mitglieder Stadtrat	Fr.	2'400.00	– Mitglieder Schulpflege	Fr.	1'200.00	<p>Neu sollen separate Unkosten-/Spesenentschädigungen für die Exekutiven der Stadt und der Schule ausgerichtet werden. Dies um die bisher bestehenden Unklarheiten des Unkosten-/Spesenanteils an der Grundentschädigung zu beseitigen.</p>
– Alle Mitglieder des Parlamentes	Fr.	350.00									
– Mitglieder Stadtrat	Fr.	2'400.00									
– Mitglieder Schulpflege	Fr.	1'200.00									
C. Versicherungen											
<p>Art. 14 Unfall- und Haftpflichtversicherung, Sozialversicherungen und Pensionskasse Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p> <p>Soweit die Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie den Versicherten zu tragen.</p> <p>Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.</p>	<p>Art. 15 Versicherungen ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. ² Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen. ³ Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.</p>	<p>Abs. 3 entspricht dem Beschluss des Parlamentes vom 26. Juni 2017.</p>									

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen
	<p>Art. 16 Teuerungsausgleich ¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils durch den Stadtrat auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen. ² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.</p>	<p>Bislang fehlte eine Teuerungsklausel. Diese soll, analog den meisten städtischen Entschädigungsverordnungen, ergänzt werden.</p>
<p>D. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>		
<p>Art. 15 Inkraftsetzung/Ausführungsbestimmungen Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Die Entschädigungen gelten ab Beginn der Amtsdauer 2014/2018.</p> <p>Der Stadtrat und die Sekundarschulpflege regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 17 Inkrafttreten und Vollzug ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft. ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen. ³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Keine wesentlichen Änderungen</p>
<p>Art. 16 Die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend per 1. Juli 2016 in Kraft.</p> <p>Die Bestimmungen zum pauschalen Unkostenanteil an den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft.</p>		<p>Dieser Artikel fällt bei einer Totalrevision der EVO weg.</p>